

Allgemeine Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Absatz 1c SGB XI) für die Datennutzung durch Dritte

Vorbemerkung

Die Landesverbände der Pflegekassen stellen Dritten (nachfolgend: Nutzer¹) für eine zweckgerechte, nicht gewerbliche Nutzung ab dem 01. April 2017 die Daten, die den nach § 115a Absatz 1 SGB XI² übergeleiteten Pflege-Transparenzvereinbarungen (Pflege-Transparenzvereinbarungen) zugrunde liegen bis zum Inkrafttreten der Qualitätsdarstellungsvereinbarungen auf Antrag in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form zur Verarbeitung und Veröffentlichung auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gemäß § 115 Absatz 1c SGB XI zur Verfügung.

Mit diesen Nutzungsbedingungen ist eine nicht missbräuchliche, nicht wettbewerbsverzerrende und manipulationsfreie Verwendung der Daten sicherzustellen.

Für den Datennutzungsvertrag nach § 3 gelten die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

§ 1 Gegenstand

(1) Die ANB gelten für jede Bereitstellung und jede Nutzung der Daten gemäß § 2 Nr. 1 dieser ANB.

(2) Eine gewerbliche Nutzung der Daten ist ausgeschlossen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

² Sozialgesetzbuch XI vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der Fassung des Artikel 1 des Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), in Kraft ab 1. Januar 2017 (bzw. teilweise ab 1. Dezember 2016)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Daten sind

a) die zur Veröffentlichung bestimmten Daten, die den jeweils aktuellen Pflege-Transparenzvereinbarungen zugrunde liegen sowie

b) die Versorgungsinformationen nach § 115 Absatz 1b SGB XI³.

(2) Weitergabe ist eine Übermittlung der Daten an andere natürliche oder juristische Personen.

(3) Weiterverbreitung ist die Weitergabe bzw. Veröffentlichung der aufbereiteten Daten des Pflege-Transparenzverfahrens, die nur entsprechend den Anlagen 2 und 4 der Pflege-Transparenzvereinbarungen aufbereitet werden dürfen, und der Versorgungsinformationen nach § 115 Absatz 1b SGB XI.

(4) Antragsdaten sind alle Angaben, die der Nutzer auf dem Antragsformular angeben muss.

(5) Berechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Falle eines Verstoßes gegen diese ANB zugleich eine subjektive Rechtsverletzung gegen den Nutzer geltend machen können sowie der Qualitätsausschuss Pflege.

§ 3 Abschluss des Datennutzungsvertrages

(1) Der Nutzer beantragt bei einem der zuständigen Landesverbände der Pflegekassen des jeweiligen Bundeslandes die Bereitstellung der Daten für das jeweilige Bundesland durch Übersendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Für die Antragstellung ist das von den Landesverbänden der Pflegekassen zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage 1).

(2) Nach Prüfung des Antrages übermitteln die Landesverbände der Pflegekassen dem Nutzer einen Vertrag, den dieser unter Annahme dieser Nutzungsbedingungen unterschrieben zurücksendet.

(3) Fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Verträge werden ausschließlich auf Grundlage dieser ANB geschlossen.

³ Informationen gemäß § 114 Absatz 1 über die Regelungen zur ärztlichen, fachärztlichen und zahnärztlichen Versorgung sowie zur Arzneimittelversorgung und ab dem 1. Juli 2016 die Informationen gemäß § 114 Absatz 1 zur Zusammenarbeit mit einem Hospiz- und Palliativnetz in vollstationären Einrichtungen

§ 4 Verwaltungskosten

(1) Für die Bereitstellung der Daten für den Nutzer werden bundesweit einheitliche Verwaltungskosten erhoben, die in einer gesonderten Preisliste geregelt sind.

(2) Ist der Nutzer eine öffentlich-rechtliche Stelle, so entfallen die Kosten.

§ 5 Bereitstellung

Die Bereitstellung der Daten erfolgt in maschinen- und menschenlesbarer Form nach Wahl des Nutzers zur einmaligen oder dauerhaften Nutzung. Das Nähere, insbesondere die jeweilige Form der Bereitstellung der Daten, regelt die technisch-organisatorische Beschreibung, die auch eine technische Datensatzbeschreibung enthält (**Anlage 2** zu diesen ANB).

§ 6 Rechte und Pflichten der Datennutzung

(1) Bei der Nutzung der Daten hat der Nutzer die in dieser Vorschrift normierten Pflichten einzuhalten.

(2) Die Weitergabe der Daten nach § 2 Nr. 1 dieser ANB an andere natürliche oder juristische Personen ist grundsätzlich weder vollständig, noch teilweise zulässig. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe an Erfüllungsgehilfen zur Nutzbarmachung und Aufbereitung der Daten zulässig. Der Nutzer muss in diesem Fall seine Erfüllungsgehilfen schriftlich zur Anerkennung dieser ANB verpflichten.

(3) Eine Weiterverbreitung der Daten nach § 2 darf nur in aufbereiteter Form, so wie es in den Anlagen 2 und 4 der jeweils gültigen Transparenzvereinbarungen festgelegt ist und in vollständiger Darstellung der entsprechenden Anlagen erfolgen. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung der Inhalte oder die Herausnahme von Teilen (Exzerption) dieser Inhalte ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 ist auch eine Darstellung unter Verzicht auf die Gesamtbenotung möglich. Dabei können für die stationäre Pflege die vier Bereiche „Pflege und medizinische Versorgung“ (bis zu 32 Kriterien), Umgang mit demenzkranken Bewohnern“ (bis zu 9 Kriterien), „Betreuung und Alltagsgestaltung“ (bis zu 9 Kriterien) sowie „Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene“ (bis zu 9 Kriterien) bzw. für die ambulante Pflege die drei Bereiche „Pflegerische Leistungen“ (bis zu 17 Kriterien“, „Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen“ (bis zu 8 Kriterien) und „Dienstleistungen und Organisation“ (bis zu 9 Kriterien) jeweils einzeln oder in Kombination veröffentlicht werden, sofern jeweils sämtliche Ergebnisse aus dem jeweiligen Bereich inklusive des Bewertungsergebnisses für den Qualitätsbereich in die Darstellung einbezogen werden.

Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke möglich; dabei ist sicherzustellen, dass eine Aufbereitung in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form erfolgt, so dass eine Identifizierung einzelner Einrichtungen nicht möglich ist.

(4) Bei der Weiterverbreitung der Daten hat der Nutzer sicherzustellen, dass die Veröffentlichung der Daten auf einer Plattform oder einem Internetportal tagesaktuell ist, soweit die Aktualität durch eine dauerhafte Datenschnittstelle gemäß der **Anlage 2** (technisch-organisatori-

sche Beschreibung) gegeben ist. Bei einer einmaligen Bereitstellung der Daten ist bei der Weiterverbreitung eine Stichtagsangabe vorzunehmen. Eine Weiterverbreitung über Plattformen oder Internetportale ist bei einer einmaligen Bereitstellung nicht zulässig.

(5) Der Nutzer ist zur Weiterverbreitung der bereitgestellten Daten nur berechtigt, sofern er auf dem Antragsformular angegeben hat, dass er die Daten weiterverbreitet. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die ihm übermittelten Daten nicht unter Umgehung dieser ANB weiterverbreitet werden.

(6) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Verwendung der Daten nicht missbräuchlich, nicht wettbewerbsverzerrend sowie manipulationsfrei erfolgt. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere vor, wenn Daten zu Zwecken verwendet werden, die den Zielen, für die sie erhoben wurden (insbesondere § 115 Absatz 1a SGB XI) nicht entsprechen; Verstöße gegen die ANB gelten als missbräuchlich. Eine wettbewerbsverzerrende Verwendung ist insbesondere gegeben, wenn diese in einer Weise erfolgt, die auf eine unlautere Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Mitbewerber, Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten abzielt.

(7) Bei jeglicher Verwendung der Daten ist an hervorgehobener Position und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass es sich um Daten, die zur Veröffentlichung gemäß der Pflege-Transparenzvereinbarungen gemäß § 115a Absatz 1 SGB XI erstellt wurden, und die Daten der Versorgungsinformationen gemäß § 115 Absatz 1b SGB XI handelt. Bei einmaliger Bereitstellung ist der Stichtag der Datenlieferung anzugeben.

§ 7 Laufzeit, Beendigung des Vertrages und nachvertragliche Pflichten

(1) Der Datennutzungsvertrag gilt für den im Vertrag festgelegten Zeitraum.

(2) Der Datennutzungsvertrag ist beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die vertragsgegenständlichen Daten durch Ablauf, Kündigung oder Aufhebung der Pflege-Transparenzvereinbarungen nicht mehr erhoben und dargestellt werden. Die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen teilen dies den Nutzern, denen die Daten über eine Datenschnittstelle bereitgestellt werden, schriftlich mit. Eine Weiterverbreitung der Daten ist nach Beendigung des Vertrags ausgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Datennutzungsvertrages wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen § 6 ANB bleibt vorbehalten.

(4) Nutzer einer Datenschnittstelle können den Datennutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung der Datenschnittstelle ist die Weiterverbreitung der Daten über die Plattform (im Internet) einzustellen, da sodann eine Tagesaktualität nicht mehr gewährleistet ist (§ 6 Absatz 4 ANB).

(5) Auch nach Beendigung des Datennutzungsvertrages nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten die Pflichten gemäß § 6 ANB für einen Zeitraum von 10 Jahren weiter.

§ 8 Speicherung und Offenlegung von Daten der Nutzer

(1) In den Daten sind teilweise sensible Daten der jeweiligen Pflegeeinrichtungen enthalten. Diese haben daher ein Interesse, eine Darstellung ihres Hauses in der Öffentlichkeit nachverfolgen zu können. Aus diesem Grund werden die Daten der Nutzer entsprechend den folgenden Regelungen gespeichert und veröffentlicht.

(2) Die Antragsdaten der Nutzer, werden von den jeweiligen Landesverbänden der Pflegekasse für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.

(3) Die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen sind berechtigt, die Antragsdaten an Berechtigte herauszugeben. Die Antragsdaten können auch für eine Berichterstattung an den Qualitätsausschuss Pflege nach § 113b SGB XI verwendet werden.

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen keine Haftung für Schäden des Nutzers oder Dritter, die sich aus der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(2) Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen insbesondere keine Haftung für Schäden der Pflegeeinrichtungen durch unbefugten Umgang der Nutzer mit den Daten. § 9 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Landesverbände der Pflegekassen haften nicht für technische und elektronische Fehler, auf die sie keinen Einfluss haben.

(4) Die Verantwortung für die Sicherheit und Integrität der vom Nutzer verwendeten Internetleitung trägt allein der Nutzer. Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Internetleitungen bzw. durch Betriebsstörungen entstehen.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen können gegen Verstöße gegen diese ANB vorgehen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich nach Festlegung durch die Landesverbände der Pflegekassen

1. bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 2, 4, 5 oder 6 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 EUR,
2. bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 3 oder 7 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 EUR,
3. bei kumulativen oder wiederholten Verstößen gegen § 6 Abs. 3 oder 7 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 15.000 EUR,

Bei einem wiederholten Verstoß gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird der Nutzer bis zu vier Jahre ab Kenntnis der jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen vom Verstoß von der Zurverfügungstellung und Nutzung der Daten ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz

(1) Die für die Abwicklung des Auftrags gespeicherten Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geführt.

(2) Der Nutzer stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die bereitgestellten Daten durch Dritte ausgeschlossen ist. Der Nutzer verpflichtet sich außerdem, Passwörter und Zugangskennungen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie vor Verlust und Missbrauch zu schützen. Die Landesverbände der Pflegekassen werden ausdrücklich von Kosten und Ansprüchen Dritter freigestellt, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Berlin. Es gilt deutsches Recht.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Nutzungsbedingungen treten zum 01. April 2017 in Kraft. Diese gelten in ihrer jeweiligen Fassung bis zur Bestimmung neuer Nutzungsbedingungen durch die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI nach Abschluss der Qualitätsdarstellungsvereinbarungen nach § 115 Absatz 1a SGB XI.

Anlagen:

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Technisch-organisatorische Beschreibung der Datenbereitstellung

Antragsformular

für die Bereitstellung der den übergeleiteten Pflege-Transparenzvereinbarungen nach § 115a Absatz 1 SGB XI zugrundeliegenden Daten der Pflegeeinrichtungen und der Versorgungsinformationen nach § 115 Absatz 1b SGB XI in maschinen- und menschenlesbarer Form. E-Mail: **Landesverband Pflegekasse**

Bestellung

Hiermit beantrage ich die Bereitstellung der oben genannten Daten als:

- einmalige Datenlieferung
- dauerhaft Datenlieferung

Kontaktdaten des Nutzers

.....
Name, Vorname

.....
Unternehmen/Institution

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
E-Mail

.....
Telefonnummer

.....
Betriebsnummer (*nur bei dauerhafter Datenlieferung*)

Angaben zur Nutzung

Ich werde die Daten– soweit nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) zulässig – weiterverbreiten*.

- nein
- ja

.....
.....
.....
Quellenangabe der Veröffentlichung (z. B. Internetadresse) und Beschreibung des Zwecks

.....
*Eine Weiterverbreitung in diesem Sinne umfasst jede Veröffentlichung/Weitergabe von Daten in aufbereiteter Form gem. der ANB. Die Weitergabe der Daten in nicht aufbereiteter Form ist nicht zulässig. Weitergabe in diesem Sinne ist eine Übermittlung der Daten an andere natürliche oder juristische Personen. Eine Weitergabe in diesem Sinne liegt nicht vor, soweit diese an Erfüllungsgehilfen erfolgt, sofern der Nutzer diese schriftlich zur Anerkennung der Nutzungsbedingungen verpflichtet. Eine Quellenangabe der Veröffentlichung ist anzugeben, soweit zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt, ansonsten sind sie unaufgefordert nachzureichen.

- Ich versichere, die Daten nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.**
- Ich habe die ANB zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie. Mir ist bekannt, dass meine Angaben entsprechend den ANB gespeichert und ggf. veröffentlicht werden.**

.....
Ort, Datum

.....
Persönliche Unterschrift des Nutzers

Anlage 2 zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Absatz 1c SGB XI) für die Datennutzung durch Dritte:

Technisch-organisatorische Beschreibung der Datenbereitstellung (inkl. technische Datensatzbeschreibung)

Stand: 10.05.2017

Version 0.1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Kurzdarstellung der DCS	4
3	Anmeldung und Registrierung.....	5
3.1	Zustellung der Einmallieferung	5
3.2	Zustellung der permanenten Belieferung	5
4	Datenmodelle	6

1 Einleitung

Die Landesverbände der Pflegekassen haben Dritten für eine zweckgerechte, nicht gewerbliche Nutzung ab dem 01. April 2017 die Daten, die den Pflege-Transparenzvereinbarungen nach § 115a Absatz 1 SGB XI zugrunde liegen sowie die Versorgungsinformation nach § 115 Abs. 1b SGB XI bis zum Inkrafttreten der Qualitätsdarstellungsvereinbarungen zur Verfügung zu stellen.

Die Datenbereitstellung erfolgt in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form über die Datenclearingstelle Pflege. Die Bereitstellung erfolgt nach Wahl des Antragsstellers zur einmaligen oder dauerhaften Nutzung.

Nachfolgend werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Daten näher beschrieben.

2 Kurzdarstellung der DCS

Für ein besseres Verständnis bezüglich der Arbeitsabläufe innerhalb der DCS-Pflege hier eine kurze Übersicht über das Verfahren zur Bearbeitung der Transparenzberichte im Rahmen einer Regelprüfung nach § 114 SGB XI mit den Beteiligten (Akteure, Rollen) aus fachlicher Sicht.

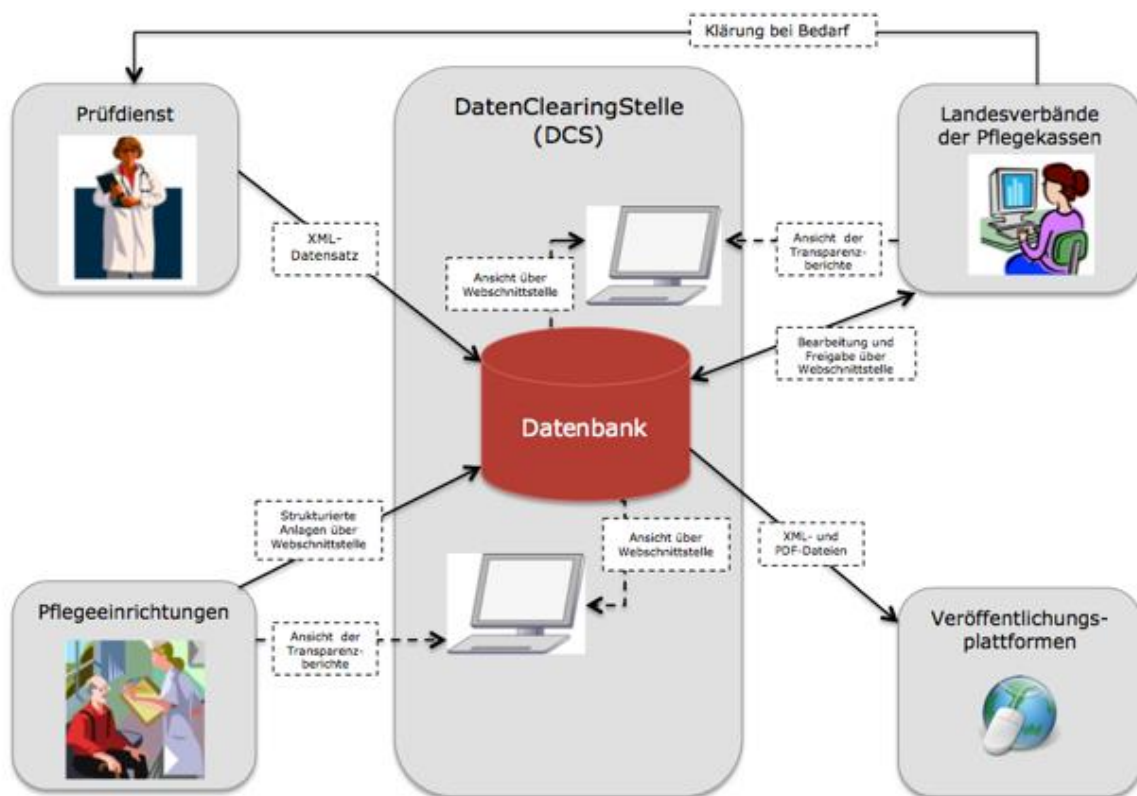


Abbildung 1 Verfahrensübersicht DCS

Quelle: ITSG GmbH

3 Anmeldung und Registrierung

Bevor eine Bereitstellung der Daten erfolgen kann, müssen Interessenten einen Antrag bei den zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen stellen. Nach Abschluss eines Datennutzungsvertrags zwischen dem Antragssteller und den Landesverbänden der Pflegekassen wird die ITSG seitens der Landesverbände der Pflegekassen über die Datenbereitstellung informiert, um die weiteren Schritte einzuleiten.

Auf Basis der Angaben im Antrag und im Datennutzungsvertrag nimmt die ITSG die Registrierung des Nutzers auf der Plattform der DCS, sowie beim Antrag auf permanente Bereitstellung auf der Datenannahme- und Weiterleitungsstelle (DAW) der ITSG, vor. Dazu werden die Eckdaten aus dem Vertrag erfasst, inklusive der Angabe, ob es sich um eine einmalige oder permanente Bereitstellung handelt.

Für die permanente Bereitstellung der Daten ist eine Betriebsnummer des Empfängers zur Registrierung bei der DAW zwingend erforderlich.

3.1 Zustellung der Einmallieferung

Bei der einmaligen Bereitstellung werden die tagesaktuellen Daten stichtagsbezogen in einer csv-Datei zugestellt. Diese Datei wird gezippt und mit einem Passwortschutz versehen an die vorgegebene e-Mailadresse des Antragsstellers verschickt. Auf Anfrage des Antragstellers wird das Passwort ausgegeben.

3.2 Zustellung der permanenten Belieferung

Bei der permanenten Bereitstellung werden zu Beginn einmalig alle tagesaktuellen Daten aus der DCS-Pflege im xml-Format zur Verfügung gestellt.

Die laufenden Bereitstellungen der aktuellen Daten erfolgen automatisch nach jeder Freigabe eines Transparenzberichts durch den zuständigen Landesverband der Pflegekassen bzw. nach Erfassung von Versorgungsinformationen nach § 115 Abs. 1b SGB XI durch die Einrichtung.

Des Weiteren werden einmal im Monat die aktuellen Durchschnittsnoten pro Bundesland per separaten xml zur Verfügung gestellt.

Die Zustellung der xml-Dateien erfolgt immer per sftp über die DAW der ITSG.

4 Datenmodelle

Für die einmalige Bereitstellung werden die Daten in einer csv-Datei mit einem tagesaktuellen Datenstand zur Verfügung gestellt.

Bei der permanenten Datenveröffentlichung werden die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten im xml-Format bereitgestellt.